



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**
vom 11.07.2023

Schlägerei auf Pongdorfer Weinfest

Am 4. September 2022 wurde ein 34-jähriger Pongdorfer auf dem Weinfest in Pongdorf (Landkreis Eichstätt) brutal zusammengeschlagen. Die beiden mittlerweile 22 und 23 Jahre alten Tatverdächtigen müssen sich nun u. a. wegen versuchten Mordes aus niedrigen Beweggründen vor Gericht verantworten.¹

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|------|---|---|
| 1.a) | Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung zum Tathergang (bitte ausführlich schildern)? | 3 |
| 1.b) | Welche Hintergründe zur Begehung der Tat sind der Staatsregierung bekannt (bitte ausführlich schildern)? | 3 |
| 1.c) | Was wird den Angeklagten zur Last gelegt (bitte ausführlich darlegen)? | 3 |
| 2. | Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nach dem Prozessauftakt am 10. Juli 2023 vor? | 3 |
| 3.a) | Befanden sich die Angeklagten seit ihrer Festnahme am Tattag durchgängig in Haft? | 4 |
| 3.b) | Falls nein, wie wurde ihre Freilassung gerechtfertigt? | 4 |
| 4.a) | Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die Angeklagten (bitte ausführlich darlegen)? | 4 |
| 4.b) | Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu Vorstrafen der Angeklagten vor (bitte ausführlich schildern)? | 4 |
| 4.c) | Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung darüber vor, ob die Angeklagten in der Vergangenheit bereits polizeibekannt waren (bitte ausführlich schildern)? | 4 |
| 5.a) | Welche Staatsangehörigkeiten haben die Angeklagten? | 6 |
| 5.b) | Sollte es sich bei den Angeklagten um ausländische Staatsangehörige handeln, wie lange waren diese bereits in Bayern wohnhaft? | 6 |
| 5.c) | Handelt es sich bei den Angeklagten um Asylbewerber? | 6 |

¹ <https://www.polizei.bayern.de/aktuelles/pressemitteilungen/035174/index.html>

6.	Welche Staatsangehörigkeit hat das Opfer?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

vom 28.07.2023

- 1.a) **Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung zum Tathergang (bitte ausführlich schildern)?**
- 1.b) **Welche Hintergründe zur Begehung der Tat sind der Staatsregierung bekannt (bitte ausführlich schildern)?**
- 1.c) **Was wird den Angeklagten zur Last gelegt (bitte ausführlich darlegen)?**
2. **Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nach dem Prozessauftakt am 10. Juli 2023 vor?**

Die Fragen 1 a bis 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aufgrund der Tat am Rande des Weinfests in Pondorf erhob die Staatsanwaltschaft Ingolstadt am 9. März 2023 Anklage gegen zwei Personen wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und, gegen einen der Angeklagten, auch wegen Sachbeschädigung. Ihnen wird laut Anklage Folgendes vorgeworfen:

Der spätere Verletzte wurde am 4. September 2022 auf dem Heimweg vom Weinfest in Pondorf auf eine Frau aufmerksam, die nach seinem Eindruck von einem der Angeklagten angegriffen wurde, und bot ihr Hilfe an. Daraufhin soll dieser Angeklagte dem Verletzten mehrmals in das Gesicht geschlagen, ihm die Brille heruntergerissen, diese zertreten und anschließend weiter auf ihn eingeschlagen haben. Sodann sollen der zweite Angeklagte und weitere, bislang unbekannte Personen hinzugekommen sein, den Verletzten festgehalten und ebenfalls auf ihn eingeschlagen haben. Im weiteren Verlauf hätten beide Angeklagte dem Verletzten zudem wuchtige Fußtritte versetzt, wobei zumindest einer der Angeklagten ihm auch gegen den Kopf getreten haben soll.

Den Angeklagten wird vorgeworfen, zumindest vorhergesehen und billigend in Kauf genommen zu haben, den Verletzten, der unter anderem einen doppelten Bruch des Unterkiefers erlitt, durch ihr Handeln zu töten.

Einem der Angeklagten werden in dem Strafverfahren zusätzlich drei Fälle der vorsätzlichen Körperverletzung, davon in einem Fall in Tateinheit mit tätlichem Angriff auf Vollstreckungsbeamte, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und Beleidigung sowie weitere Fälle der Beleidigung zur Last gelegt. Diese Taten soll er im August 2022 auf einem Dorffest in Altmannstein begangen haben.

Am 10. Juli 2023 begann vor dem Landgericht Ingolstadt die Hauptverhandlung gegen die Angeklagten. Bislang sind sechs Verhandlungstage bis zum 10. August 2023 angesetzt. Die Würdigung der Beweisergebnisse obliegt dem Gericht und den übrigen Verfahrensbeteiligten und kann erst erfolgen, wenn die Beweisaufnahme abgeschlossen ist.

3.a) Befanden sich die Angeklagten seit ihrer Festnahme am Tattag durchgängig in Haft?

3.b) Falls nein, wie wurde ihre Freilassung gerechtfertigt?

Die Fragen 3 a und 3 b werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Ingolstadt wurden die Angeklagten nach der Tat in Pondorf vorläufig festgenommen und befinden sich seit 5. September 2022 ununterbrochen in Untersuchungshaft.

4.a) Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die Angeklagten (bitte ausführlich darlegen)?

4.b) Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu Vorstrafen der Angeklagten vor (bitte ausführlich schildern)?

4.c) Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung darüber vor, ob die Angeklagten in der Vergangenheit bereits polizeibekannt waren (bitte ausführlich schildern)?

Die Fragen 4 a bis 4 c werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das parlamentarische Fragerecht der Abgeordneten des Landtags leitet sich aus Art. 13 Abs. 2, 16 a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ab (vgl. Bayerischer Verfassungsgerichtshof [BayVerfGH], Entscheidung vom 17. Juli 2001, Vf. 56-IVa-00, sowie BayVerfGH, Entscheidung vom 11. September 2014). Mit dem Fragerecht des Abgeordneten korrespondiert grundsätzlich eine Antwortpflicht der Staatsregierung.

Grenzen der Antwortpflicht können sich ergeben, wenn – wie vorliegend – Grundrechte Dritter berührt werden (vgl. hierzu und zum Folgenden eingehend BayVerfGH, Entscheidung vom 11. September 2014, Rn. 36). Praktische Bedeutung entfaltet dabei insbesondere der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 100, 101 BV). Dieses Grundrecht soll die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen gewährleisten. Es sichert jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem jeder seine Individualität entwickeln und wahren kann (vgl. BVerfGE 79, 256 [268] = NJW 1989, 891). Daneben besteht ein ebenfalls aus Art. 100, 101 BV abgeleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das die Befugnis des Einzelnen gewährleistet, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 11. September 2014 a. a. O. m. w. N).

Ob dem parlamentarischen Fragerecht oder den ebenfalls verfassungsrechtlich abgesicherten Rechtspositionen des Betroffenen der Vorzug gebührt, ist stets eine Einzelfallfrage und bedarf einer Güterabwägung. Diese ergab im vorliegenden Fall, dass in der Fragestellung nicht näher eingegrenzte, allgemeine Auskünfte zu den persönlichen Verhältnissen der Angeklagten und etwaigen früheren Ermittlungsverfahren nicht erteilt werden können, wohl aber zu rechtskräftigen Verurteilungen. Im Einzelnen:

- a) Soweit ohne jede Eingrenzung gefragt wird, „welche Kenntnisse ... die Staatsregierung über die Angeklagten“ hat, ist eine Beantwortung in dieser Allgemeinheit schon praktisch und im Übrigen aus Gründen des Persönlichkeitsrechts und Datenschutzes nicht möglich. Umstände, aufgrund derer das Informationsrecht des Abgeordneten das Persönlichkeitsrecht der Angeklagten überwiegt, sind insoweit nicht ersichtlich.
- b) Anzahl und Gegenstand etwaiger früherer Ermittlungsverfahren sind personenbezogene Daten, die nach Maßgabe der §§ 483 ff Strafprozessordnung (StPO) in den Verfahrensregistern der Staatsanwaltschaften und im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeichert sind. Diese Daten unterliegen einer strikten, bundesrechtlich normierten Zweckbindung. Die bei den Staatsanwaltschaften gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur genutzt werden, soweit dies für Zwecke eines anhängigen (§ 483 Abs. 1 StPO) oder künftigen Strafverfahrens (§ 484 Abs. 1 StPO), bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke der Strafrechtspflege (§ 483 Abs. 2 StPO) oder für Zwecke der Vorgangsverwaltung der Justizbehörden (§ 485 StPO) erforderlich ist. Die im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur in Strafverfahren und in engen Grenzen für bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke verwendet werden (§ 492 Abs. 6 StPO). Diese strikte Zweckbindung dient auch und gerade dem Schutz der von der Bayerischen Verfassung geschützten Persönlichkeitsrechte gemäß Art. 100, 101 BV der von der Datenspeicherung betroffenen Personen, da in den Registern nicht nur Verfahren erfasst sein können, die durch eine rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen wurden, sondern auch solche, in denen ein Freispruch erfolgt ist, die mangels Tatverdachts eingestellt wurden oder die aus sonstigen Gründen beendet sind.

Darüber hinaus weisen Mitteilungen zu Ermittlungsverfahren eine sehr hohe Eingriffsintensität auf. Werden solche Verfahren bekannt, kann dies zu massiven Einschnitten im Leben des Betroffenen führen. Die denkbaren Folgen reichen von sozialem Ansehensverlust bis hin zur Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz. Im Übrigen ist in die Abwägung einzustellen, dass die Staatsanwaltschaft gemäß § 152 Abs. 2 StPO zu Ermittlungen verpflichtet ist, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Straftaten vorliegen (Legalitätsgrundsatz). Eine Indizwirkung für die Schuld des Betroffenen ist damit nicht verbunden. Vielmehr gilt nach wie vor die ebenfalls verfassungsrechtlich verbürgte Unschuldsvermutung.

Nimmt man all dies zusammen, so ergibt sich für den vorliegenden Sachverhalt, dass die verfassungsrechtlichen Interessen der betroffenen Personen überwiegen und eine Auskunft über etwaige frühere Ermittlungsverfahren nicht erteilt werden kann.

- c) Im Gegensatz hierzu kann mit Blick auf die hohe Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts, die Rechtskraft ergangener gerichtlicher Entscheidungen und den inmitten stehenden Sachverhalt mitgeteilt werden, dass im Bundeszentralregister folgende gerichtliche Verurteilungen der Angeklagten eingetragen sind:

1. Angeklagter:

Urteil des Amtsgerichts München vom 2. Mai 2018: Jugendstrafe von einem Jahr sechs Monaten mit Bewährung sowie nach § 16a Jugendgerichtsgesetz (JGG) verhängter Jugendarrest von zwei Wochen wegen Diebstahls in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung in Tatmehrheit mit gefährlicher Körperverletzung.

Urteil des Amtsgerichts München 7. August 2019: Jugendstrafe von einem Jahr acht Monaten wegen Hehlerei in Tatmehrheit mit Beleidigung in zwei tateinheitlichen Fällen. Einbezogen wurde die Entscheidung vom 2. Mai 2018. Entscheidung über die Aussetzung zur Bewährung vorbehalten. Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt.

2. Angeklagter:

Strafbefehl des Amtsgerichts Ingolstadt vom 25. April 2022: Geldstrafe von 40 Tagessätzen wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis.

5.a) Welche Staatsangehörigkeiten haben die Angeklagten?

5.b) Sollte es sich bei den Angeklagten um ausländische Staatsangehörige handeln, wie lange waren diese bereits in Bayern wohnhaft?

5.c) Handelt es sich bei den Angeklagten um Asylbewerber?

Die Fragen 5 a bis 5 c werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Angeklagten sind deutsche Staatsangehörige. Einer der Angeklagten besitzt zusätzlich die Staatsangehörigkeit eines weiteren Staates der Europäischen Union.

6. Welche Staatsangehörigkeit hat das Opfer?

Der Verletzte ist deutscher Staatsangehöriger.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.